

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. September

2002

Inhalt

	Seite		Seite
Aenderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	253	versicherung und Beihilfeersatzversicherung	257
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts Vom 19. Juni 2002	253	Sammelversicherungsvertrag zum Gebäude-, Inventar- und Glasversicherungsschutz	257
Arbeitsrechtsregelung zur Regelung der Zusatzversorgung Vom 19. Juni 2002	255	Satzung „Kinder- und Jugendarbeit“ Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel	258
Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR) Vom 19. Juni 2002	256	Satzung für die nicht rechtsfähige August- und Robert-Floeren-Stiftung	259
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Zell-Alf-Bertrich	257	Landeskirchlicher Kollektenplan 2003	261
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Grumbach und Herren-Sulzbach	257	Satzung für die Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf	265
Rahmenvertrag für eine Gruppen-Beihilfeergänzungs-		Stiftungssatzung für die Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg	266
		Fortbildung, Medientipps und „Kultur“ Aktuelle Halbjahresprogramme des FFFZ	268
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	269
		Personal- und sonstige Nachrichten	269

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

47341 Az.: 13-02-02-01

Düsseldorf, 5. August 2002

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG)* nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG* bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG* verbindlich.

* Diese Angaben beziehen sich auf das bis zum 30. Juni 2002 geltende ARRG.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts

Vom 19. Juni 2002

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 wird der Wortlaut des Buchstaben n gestrichen.
2. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 20 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 23b Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als acht Stunden, kann die Vergütung unter Zugrundelegung der nach den nachstehenden Bestimmungen durchschnittlich zu erwartenden Vergütung für einen im Arbeitsvertrag zu vereinbarenden Zeitraum pauschaliert werden. Die pauschalierte Vergütung ist nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums für einen anschließenden, ebenfalls arbeitsvertraglich zu vereinbarenden Zeitraum an die eingetretene und zu erwartende Entwicklung anzupassen.“

6. In § 53 Abs. 3 werden das Wort „geltenden“ durch die Worte „bis 30. September 2002 gültigen“ und das Wort „hat“ durch das Wort „hatte“ ersetzt.

7. In § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird Buchstabe m gestrichen.
2. § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 wird gestrichen.
3. In § 21 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Beträgt die vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als acht Stunden, kann der Lohn unter Zugrundelegung des nach den nach-

stehenden Bestimmungen durchschnittlich zu erwartenden Lohnes für einen im Arbeitsvertrag zu vereinbarenden Zeitraum pauschaliert werden. Der pauschalierte Lohn ist nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums für einen anschließenden, ebenfalls arbeitsvertraglich zu vereinbarenden Zeitraum an die eingetretene und zu erwartende Entwicklung anzupassen.“

4. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Unterabs. 2 wird im letzten Satzteil die Angabe „§ 6 Abs. 1 Unterabs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Unterabs. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Unterabs. 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Unterabs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Unterabs. 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden das Semikolon und die Worte „§ 6 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend“ gestrichen.
5. In § 57 Abs. 3 werden das Wort „geltenden“ durch die Worte „bis 30. September 2002 gültigen“ und das Wort „hat“ durch das Wort „hatte“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF und des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb-KF

(1) Der Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (PVG.P.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A und Abschnitt B wird die jeweilige Anmerkung 4 unter Beibehaltung der Anmerknungsnummer gestrichen.

(2) Das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-KF (LGrV.MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

Abschnitt A Nr. 5 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

§ 4

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die Überschrift „ABSCHNITT I Allgemeines“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „hauptberufliche und für geringfügig beschäftigte“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
3. Vor § 3 wird die Überschrift „ABSCHNITT II Hauptberufliche Küster“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Arbeitsverhältnis des Küsters gelten, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, der BAT-KF, die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Landeskirche beschlossenen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen und die sonstigen für die Angestellten im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „hauptberufliche“ gestrichen.
5. Abschnitt III mit den §§ 5 bis 13 wird gestrichen.

6. Vor § 14 wird die Überschrift „ABSCHNITT IV Gemeinsame Bestimmungen für hauptberufliche und für geringfügig beschäftigte Küster“ gestrichen.

7. § 14 wird § 5.
8. § 15 wird § 6 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 2 die Worte „Vergütungsregelung für die hauptberuflichen“ durch die Worte „Vergütungsordnung für die“ ersetzt werden.
9. §§ 16 bis 18 werden §§ 7 bis 9.
10. § 19 wird § 10 mit folgenden Maßgaben:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 10 und 18“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
11. §§ 20 bis 22 werden §§ 11 bis 13.
12. Vor § 23 wird die Überschrift „ABSCHNITT V Übergangs- und Schlussbestimmungen“ gestrichen.
13. §§ 23 und 24 werden §§ 14 und 15.

§ 5

Änderung der Ordnung für nebenamtliche Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die Überschrift „ABSCHNITT I Allgemeines“ gestrichen.
2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
3. In § 2 erhalten die Überschrift und Absatz 1 folgende Fassung:

„Anstellungsvoraussetzungen

(1) Für die Anstellung und das Anstellungsverfahren gelten das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) sowie die landeskirchlichen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen zum Kirchenmusikgesetz.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 4 bis 7.
5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Arbeitsverhältnis

Für das Arbeitsverhältnis des Kirchenmusikers gelten, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist, der BAT-KF, die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Landeskirche beschlossenen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen und die sonstigen für die Angestellten im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.“

6. Abschnitt II mit den §§ 10 bis 16 wird gestrichen.
7. §§ 17 und 18 werden §§ 10 und 11.

§ 6

Außer-Kraft-Treten der Geringfügigen-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) tritt mit Ablauf des 30. September 2002 außer Kraft.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Für das Arbeitsverhältnis von im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig beschäftigten Angestellten, für das bis zum 30. September 2002 die Ordnung für den Dienst der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO), die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) oder die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (KüsterO) gilt und das über diesen Zeitpunkt hinaus zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 der BAT-KF, die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Landeskirche beschlossenen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen und die sonstigen für die Angestellten im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.

(2) Für das Arbeitsverhältnis von im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeitern, für das bis zum 30. September 2002 die Ordnung für den Dienst der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) gilt und das über diesen Zeitpunkt hinaus zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 der MTArb-KF, die sonstigen für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Landeskirche beschlossenen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen und die sonstigen für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.

(3) Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 30. September 2002 zurückgelegt worden sind. § 53 Abs. 3 BAT-KF und § 57 Abs. 3 MTArb-KF bleiben unberührt.

(4) Ist in einem nach Absatz 1 oder 2 übergeleiteten Einzelfall vor dem 1. Oktober 2002 eine geringfügige Beschäftigung über den Rahmen des Absatzes 3 hinaus berücksichtigt worden, verbleibt es dabei.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 19. Juni 2002

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung zur Regelung
der Zusatzversorgung**

Vom 19. Juni 2002

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

§ 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Zusatzversorgung

(1) Der Angestellte hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung), die der Arbeitgeber durch

Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen sicherstellt (Pflichtversicherung). Die Finanzierung der Pflichtbeiträge und eines Sanierungsgeldes erfolgt ohne finanzielle Beteiligung des Angestellten.

(2) Nimmt der Angestellte durch eigene Beiträge an der als Leistung der betrieblichen Altersversorgung von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen durchgeführten zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung teil (freiwillige Versicherung), kann er verlangen, dass dazu nach § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Teile seiner künftigen Bezüge in Beiträge für diese zusätzliche Altersversorgung umgewandelt werden, sofern 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschritten wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Angestellte, für die nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen Versicherungsfreiheit in der Zusatzversorgung besteht und eine freiwillige Versicherung nicht zugelassen ist.

(4) Die Einzelheiten der Zusatzversorgung (Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung) richten sich nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 26. April 2002. Die Einzelheiten der Entgeltumwandlung werden in einer gesonderten Arbeitsrechtsregelung festgelegt.“

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

§ 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Zusatzversorgung

(1) Der Arbeiter hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung), die der Arbeitgeber durch Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen sicherstellt (Pflichtversicherung). Die Finanzierung der Pflichtbeiträge und eines Sanierungsgeldes erfolgt ohne finanzielle Beteiligung des Arbeiters.

(2) Nimmt der Arbeiter durch eigene Beiträge an der als Leistung der betrieblichen Altersversorgung von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen durchgeführten zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung teil (freiwillige Versicherung), kann er verlangen, dass dazu nach § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Teile seiner künftigen Bezüge in Beiträge für diese zusätzliche Altersversorgung umgewandelt werden, sofern 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschritten wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeiter, für die nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen Versicherungsfreiheit in der Zusatzversorgung besteht und eine freiwillige Versicherung nicht zugelassen ist.

(4) Die Einzelheiten der Zusatzversorgung (Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung) richten sich nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 26. April 2002. Die Einzelheiten der Entgeltumwandlung werden in einer gesonderten Arbeitsrechtsregelung festgelegt.“

§ 3

**Änderung des Dienstrechts
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung**

(1) Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) und die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) werden wie folgt geändert:

Der jeweilige § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Zusatzversorgung

Für die betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) sowie für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung (freiwillige Versicherung) und die Entgeltumwandlung dafür gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, sinngemäß.“

(2) Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Zusatzversorgung

Für die betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) sowie für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung (freiwillige Versicherung) und die Entgeltumwandlung dafür gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, sinngemäß.“

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 19. Juni 2002

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung zur
Entgeltumwandlung für die freiwillige
Zusatzversicherung
(Entgeltumwandlungs-ARR)**

Vom 19. Juni 2002

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die an einer freiwilligen Versicherung zur Verbesserung der Altersvorsorge teilnehmen. Diese Arbeitsrechtsregelung gilt

ferner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung in diesem Bereich, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) oder die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) fallen und an einer freiwilligen Versicherung zur Verbesserung der Altersvorsorge teilnehmen.

§ 2

**Entgeltumwandlung
für die freiwillige Zusatzversicherung**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 können von ihrem Arbeitgeber oder Auszubildenden verlangen, dass von ihren Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für die freiwillige Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen verwendet werden, soweit dieser Höchstbetrag nicht bereits durch Beiträge für die Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ausgeschöpft ist (Entgeltumwandlung). Zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihrem Arbeitgeber oder Auszubildenden kann durch Einzelvertrag vereinbart werden, dass ein höherer Anteil der Entgeltansprüche zu diesem Zweck umgewandelt wird. Der über den Betrag nach Satz 1 hinausgehende Anteil ist vom Arbeitgeber im Rahmen des § 40b des Einkommensteuergesetzes pauschal zu versteuern. Bei der Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschritten werden.

(2) Durch Dienstvereinbarung kann die Entgeltumwandlung auch für eine freiwillige zusätzliche Altersvorsorge bei einer weiteren Einrichtung als nach Absatz 1 Satz 1 zugelassen werden.

(3) Abweichend von § 1 sowie von Absatz 1 und 2 kann zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihrem Arbeitgeber oder Auszubildenden durch Einzelvertrag eine Entgeltumwandlung für eine andere freiwillige zusätzliche betriebliche Altersversorgung vereinbart werden, wenn dafür eine Entgeltumwandlung bereits vor Beginn des kirchlichen Arbeitsverhältnisses bestand und die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter diese zusätzliche betriebliche Altersversorgung fortführen wollen.

(4) Umgewandelt werden können ganz oder teilweise die künftigen Ansprüche auf einzelne oder mehrere Bestandteile der Bezüge aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. Die Umwandlung von Teilen der laufenden Bezüge kann nur mit gleich bleibenden monatlichen Beträgen verlangt werden.

(5) Es ist sowohl die steuerlich geförderte als auch die ungeforderte Entgeltumwandlung möglich.

§ 3

Verfahren

(1) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ist schriftlich geltend zu machen. Das Schreiben muss mindestens einen Monat vorher beim Arbeitgeber oder Auszubildenden oder bei der von ihm beauftragten Gehaltsabrechnungsstelle eingegangen sein; dies gilt nicht bei Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

Eine Änderung oder eine Beendigung der Entgeltumwandlung ist ebenfalls mindestens einen Monat vorher schriftlich geltend zu machen.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für eine einzelvertragliche Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder § 2 Abs. 2.

- (2) Bei der Geltendmachung nach Absatz 1 ist anzugeben,
1. welche Bestandteile der künftigen Entgeltansprüche in welchem Umfang umgewandelt werden sollen,
 2. wann die Entgeltumwandlung beginnen soll, sofern dies zu einem späteren Termin als nach Absatz 1 Satz 2 der Fall sein soll.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Dauer von sechs Monaten an ihre Entscheidung gebunden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 19. Juni 2002

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**URKUNDE
über die Namensänderung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Zell-Alf-Bertrich**

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Zell-Alf-Bertrich wird in Evangelische Kirchengemeinde Zell-Bad Bertrich-Blankenrath umbenannt.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2002

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**URKUNDE
über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen den
Evangelischen Kirchengemeinden Grumbach
und Herren-Sulzbach**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 9 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im

Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Grumbach und Herren-Sulzbach, Kirchenkreis St. Wendel, werden pfarramtlich verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. August 2002

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Rahmenvertrag für
eine Gruppen-Beihilfeergänzungsversicherung
und Beihilfeersatzversicherung**

Az.: 14-20-1

Düsseldorf, 30. Juli 2002

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat mit der PAX-FAMILIENFÜRSORGE KRANKENVERSICHERUNG einen Rahmenvertrag vereinbart. Durch diesen Vertrag können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ev. Kirche im Rheinland zu günstigen Konditionen eine Ergänzungsversicherung zur **gesetzlichen Krankenversicherung** abschließen.

Die Leistungen:

- Chefarzt oder Spezialist im Krankenhaus
- Private Atmosphäre eines Zweibettzimmers
- Zuschüsse bei Zahnersatz bis zu 30%
- Zuschüsse für Brillen bis zu 153,39 €
- Zuschüsse bei Heilpraktikerleistungen
- Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Rücktransport in die Heimat

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an:
Regionaldirektion Westl. u.Südl. Rheinland
BRÜDERHILFE PAX FAMILIENFÜRSORGE
Postfach 20 74
52404 Jülich
Telefon (0 24 61) 5 33 13 oder FAX (0 24 61) 28 11

Das Landeskirchenamt

**Sammelversicherungsvertrag
zum Gebäude-, Inventar- und
Glasversicherungsschutz**

24493 Az.: 14-20-04

Düsseldorf, 30. Juli 2002

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2001 haben wir die Kirchengemeinden und Kirchenkreise bereits informiert, dass zum

1. Januar 2002 ein Versicherer-Wechsel ansteht. Die Bruderhilfe-Sachversicherung hat nun zum 1. Januar 2002 den Sammelversicherungsvertrag zum Gebäude-, Inventar- und Glasversicherungsschutz übernommen. Inhaltliche Änderungen vom Bedingungswerk haben sich nicht ergeben. Kurzinformationen zu diesem Vertrag sind im Intranet eingestellt.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Zindler von der Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold, Telefon (0 52 31) 6 03-2 51 zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

Satzung „Kinder- und Jugendarbeit“ Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel

Die Evangelische Kirchengemeinde Hösel möchte Gemeindeglieder und andere Personen aus allen Bevölkerungskreisen für die Beteiligung an einer Stiftung gewinnen, aus deren Erträgen ihre Kinder- und Jugendarbeit unterstützt wird.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kinder- und Jugendarbeit“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel.

§ 2

Stiftungszweck

Stiftungszweck ist die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit bei der Erfüllung folgender Aufgaben in der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel, insbesondere:

1. Förderung der missionarischen Kinder- und Jugendarbeit,
2. Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit,
3. Unterstützung von Kinder- und Jugendfreizeiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar.

(2) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen dieser Stiftung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 50.000,- Euro und soll durch Zustiftungen vermehrt werden.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermö-

gen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(4) Das Stiftungsvermögen wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde Hösel verwaltet.

§ 5

Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Es wird ein Kuratorium von mindestens drei Personen gebildet.

(2) Das Presbyterium beruft die Mitglieder des Kuratoriums für die Dauer von drei Jahren.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen und hält die Verbindung zum Presbyterium.

(4) Das Kuratorium soll mindestens einmal halbjährlich zusammentreten.

(5) Bei Erreichen des 75. Lebensjahres scheiden die Kuratoriumsmitglieder aus.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium führt die Geschäfte der Stiftung, sorgt für die Anlage und Mehrung des Vermögens und entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungserträge. Es ist für die Erfüllung des Stiftungszweckes verantwortlich.

(2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Presbyterium.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Entscheidungen müssen einstimmig getroffen werden. Ist keine Einstimmigkeit zu erzielen, entscheidet das Presbyterium.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kuratoriums wird die Gesamtverantwortung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung (§ 9 Abs. 1),
- c) Auflösung der Stiftung (§ 9 Abs. 2),
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten.

(2) Entscheidungen des Kuratoriums kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(3) Das Presbyterium nimmt den Jahresbericht der Stiftung entgegen und entlastet das Kuratorium.

(4) Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen werden auf Vorschlag des Kuratoriums der Stiftung vom Presbyterium beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung und werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr zu gewährleisten, kann das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel durch eine Satzungsänderung einen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck bestimmen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen muss. Ist auch das nicht möglich, kann das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel die Stiftung auflösen. In beiden Fällen ist das Kuratorium zuvor zu hören. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Ratingen, den 15. Juli 2002

Evangelische Kirchengemeinde Hösel

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 29. Juli 2002

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für die nicht rechtsfähige August- und Robert-Floeren-Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Verwaltung der Stiftung

(1) Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven besteht eine nicht rechtsfähige Stiftung, die unter dem Namen „August- und Robert-Floeren-Stiftung“ geführt wird.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wevelinghoven und wird vom Presbyterium im Rahmen dieser Satzung als Sondervermögen verwaltet.

(3) Für die Führung und Verwaltung der Stiftung sind die für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen der Verwaltungsordnung sowie die sons-

tigen diesbezüglichen kirchlichen und staatlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe der Unterstützung verschiedener Personenkreise und der Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven:

1. Stämme gemäß Testament Robert Floeren.
2. Berechtigte Verwandte gemäß Testament August Floeren, die jährlich einen Antrag stellen.
3. Verschiedene gemeindliche Zwecke gemäß Beschluss des Presbyteriums.
4. Zuschuss für Aufwendungen zur Erhaltung der Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven.

(2) Die Antragsteller müssen gemäß den Testamenten von August und Robert Floeren folgende Kriterien erfüllen:

1. Sie müssen Glied einer evangelischen Kirche sein.
2. Sie müssen nachweisbar in direkter Linie von August Floeren abstammen.
3. Sie müssen nachweisbar bedürftig sein. § 53 Abgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden.

Die Nachweise sind jeweils einzeln von den Antragstellern zu erbringen.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht am 31. Dezember 2001 aus einem Kapitalvermögen von Euro 1.687.852,36 und aus folgenden Flurstücken:

Allrath	Flur 9	Nr. 564	182.204 qm
Allrath	Flur 9	Nr. 243	97.905 qm
Allrath	Flur 8	Nr. 99	6 qm
Allrath	Flur 9	Nr. 146	383 qm
Rommerskirchen	Flur 5	Nr. 54	90.489 qm
Rommerskirchen	Flur 5	Nr. 49	6 qm
Rommerskirchen	Flur 5	Nr. 72	82.322 qm
Rommerskirchen	Flur 5	Nr. 40	8 qm
Rommerskirchen	Flur 5	Nr. 39	18 qm
Rommerskirchen	Flur 5	Nr. 44	0 qm
Rommerskirchen	Flur 34	Nr. 55	17.927 qm
Rommerskirchen	Flur 5	Nr. 51	7 qm
Rommerskirchen	Flur 5	Nr. 53	11 qm
Rommerskirchen	Flur 5	Nr. 45	294 qm
Rommerskirchen	Flur 5	Nr. 81	14.350 qm
Rommerskirchen	Flur 34	Nr. 100	1.535 qm
Neurath	Flur 1	Nr. 15	42 qm
zusammen :			487.507 qm
			= 195,0 Morgen

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten.

(3) Das finanzielle Stiftungsvermögen ist zzt. angelegt bei der Bank für Kirche und Diakonie in Duisburg als Festgeld mit der Kto.-Nr. 10 135 988 15.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dafür bestimmten Zuwendungen sind nach Abzug der Verwaltungskosten und dergleichen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Aus den Erträgen erhalten gemäß § 2:

- a) die unter (1) 1. Genannten 4/48
- b) die unter (1) 2. Genannten 15/48
- c) die unter (1) 3. Genannten 25/48
- d) die unter (1) 4. Genannten 4/48

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven,
- b) das Kuratorium der Stiftung.

§ 6

Das Presbyterium

(1) Das Presbyterium leitet die Stiftung. Es handelt für die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich entsprechend den kirchlichen Vorschriften. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung mit allen Entscheidungen zur Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie zurzeit im Hinblick auf die Pachtverträge, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung der Jahresrechnung.

(2) Die Mitglieder des Presbyteriums sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensanteile zugewendet werden.

§ 7

Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus:

- a) dem jeweiligen Pfarrer/der jeweiligen Pfarrerin der ersten Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven, zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Kuratoriums;
- b) dem jeweiligen Finanzkirchmeister/der jeweiligen Finanzkirchmeisterin der Kirchengemeinde, zugleich stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums;
- c) zwei vom Presbyterium für die Dauer von acht Jahren gewählten Beisitzern – wenn die Interessen der Stiftung es erforderlich machen, so können diese ohne Rücksicht auf die Konfession und den Wohnsitz gewählt werden;
- d) einem Beisitzer, der vom Presbyterium möglichst aus dem Kreise der Verwandten des Stifters für die Dauer von acht Jahren gewählt wird.

(2) Das Kuratorium tagt in der Regel einmal jährlich und verteilt die vom Presbyterium zur Erfüllung des Stiftungszweckes festgelegten Zuwendungen gemäß § 4 (1) und (2) an die Verwandten der Stifter.

(3) Für die Einladung und Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet ist, so kann das Presbyterium einen neuen Stiftungszweck beschließen, der den Willen der Stifter weitgehend berücksichtigt.

Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Wevelinghoven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Die Testamente

Die Testamente des August Floeren vom 5. März 1908 und des Robert Floeren vom 30. April 1924 werden beachtet.

§ 11

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Stiftung sind durch das Landeskirchenamt zu genehmigen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven in seiner Sitzung am 18. März 2002 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsordnung vom 1. Januar 1968 außer Kraft.

Grevenbroich, den 18. März 2002

Siegel Evangelische Kirchengemeinde
Wevelinghoven
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 9. August 2002
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Landeskirchlicher Kollektenplan für 2003

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1.	01.12.2002	1. S. im Advent	Ev. Frauenhilfe im Rheinland
2.	08.12.2002	2. S. im Advent	Aktion Sühnezeichen, amnesty international
3.	15.12.2002	3. S. im Advent	Ev. Binnenschifferdienst
4.	22.12.2002	4. S. im Advent	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
5.	24.12.2002	Heiligabend	Brot für die Welt
6.	25.12.2002	1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7.	26.12.2002	2. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8.	29.12.2002	1. S. nach dem Christfest	Aufgaben im Bereich der EKV
9.	31.12.2002	Altjahrsabend	Vereinte Ev. Mission
10.	01.01.2003	Neujahr	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
11.	05.01.2003	1. S. n. Neujahr	Bahnhofsmision, Seemannsmision
12.	06.01.2003	Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
13.	12.01.2003	1. S. n. Epiphantias	Wahlkollekte 1
14.	19.01.2003	2. S. n. Epiphantias	Ev. Bibelwerk im Rheinland
15.	26.01.2003	3. S. n. Epiphantias	Projekte zur Unterstützung von NS-Verfolgten, VDK, Menschenrechtsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland
16.	02.02.2003	4. S. n. Epiphantias	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
17.	09.02.2003	Letzter S. n. Epiphantias	Wahlkollekte 2

18.	16.02.2003	Septuagesimae	Diakonische Jugendhilfe Ev. Kinder- u. Jugendhilfe Oberbieber, Ev. Kinderheim e.V. Hilden, Amt für Diakonie Köln, Jugendhilfeverbund DW an der Saar, Neunkirchen
19.	23.02.2003	Sexagesimae	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
20.	02.03.2003	Estomihi	Wahlkollekte 3
21.	09.03.2003	Invokavit	JVA-Seelsorge, Menschen mit Behinderungen, Blaues Kreuz
22.	16.03.2003	Reminiscere	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
23.	23.03.2003	Okuli	Gustav-Adolf-Werk
24.	30.03.2003	Lätare	Wahlkollekte 4
25.	06.04.2003	Judika	Bildungsarbeit in kirchlichen Schulen, Ev. Bildungsarbeit unter Arabern
26.	13.04.2003	Palmarum	Hilfe für Gefährdete
27.	17.04.2003	Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
28.	18.04.2003	Karfreitag	Diakonische Einrichtungen Bergische Diakonie Aprath Wülfrath, kreuznacher diakonie, Kaiserswerther Diakonie, Theodor-Fliedner-Stiftung Mülheim/Ruhr, Neukirchener Erziehungsverein Neunkirchen-Vluyn
29.	20.04.2003	1. Ostertag	Brot für die Welt
30.	21.04.2003	2. Ostertag	Diakonische Aufgaben der EKD
31.	27.04.2003	Quasimodogeniti	Wahlkollekte 5
32.	04.05.2003	Misericordias Domini	Fortbildungs- und Begegnungstagungen im Centre Européen Paris, Ev. Adoptions- und Pflegekindervermittlung Wittlaer
33.	11.05.2003	Jubilate	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden diakonischen Zweck
34.	18.05.2003	Kantate	Förderung der Kirchenmusik, Förderung der Studierendengemeinden
35.	25.05.2003	Rogate	Vereinte Ev. Mission
36.	29.05.2003	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
37.	01.06.2003	Exaudi	Für den Kirchentag
38.	08.06.2003	1. Pfingsttag	Hoffnung für Osteuropa
39.	09.06.2003	2. Pfingsttag	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der EKD
40.	15.06.2003	Trinitatis	Wahlkollekte 6
41.	22.06.2003	1. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
42.	29.06.2003	2. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 7
43.	06.07.2003	3. S. n. Trinitatis	Innovative Projekte Diakonie Elberfeld – Cyber-Cafe, Diakonietreff Auerstraße Mülheim/Ruhr, Aufbau von gemeindlicher und diakonischer Hospizarbeit, Schmiedelpark Simmern, Förderung von Gospelchören
44.	13.07.2003	4. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der EKD
45.	20.07.2003	5. S. n. Trinitatis	Diakonische Jugendhilfe Ev. Kinder- u. Jugendheim Veldenz, Ev. Verein für Jugend- und Familienhilfe e.V. Kaarst, Ev. Kinderheim Burtscheid Aachen, Karl-Schreiner-Haus Diakoniewerk Essen, Ev. Kinderheim Wesel e.V.
46.	27.07.2003	6. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 8
47.	03.08.2003	7. S. n. Trinitatis	Diakonische Einrichtungen Stiftung Tannenhof Remscheid, Königsberger Diakonissen Mutterhaus Wetzlar, Stiftung Hephata Mönchengladbach, Graf-Recke-Stiftung Düsseldorf, Frauenhilfsdiakonieschwesternschaft
48.	10.08.2003	8. S. n. Trinitatis	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
49.	17.08.2003	9. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der EKD

50.	24.08.2003	10. S. n. Trinitatis	Israelsonntag – Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
51.	31.08.2003	11. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9
52.	07.09.2003	12. S. n. Trinitatis	Altenhilfe (Fachverband – D.W. EKIR)
53.	14.09.2003	13. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
54.	21.09.2003	14. S. n. Trinitatis	Arbeit mit Frauen (Projekte von Frauenhäusern)
		„Mirjam-Sonntag“ – Kirchen in Solidarität mit den Frauen	
55.	28.09.2003	15. S. n. Trinitatis	Ausländer- und Aussiedler-Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland
56.	05.10.2003	Erntedankfest (16. S. n. Trinitatis)	Diakonisches Werk der EKIR
57.	12.10.2003	17. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der EKV
58.	19.10.2003	18. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
59.	26.10.2003	19. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
60.	31.10.2003	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk
61.	02.11.2003	20. S. n. Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk
62.	09.11.2003	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Wahlkollekte 11
63.	16.11.2003	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
64.	19.11.2003	Buß- und Betttag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
65.	23.11.2003	Letzter S. d. Kirchenjahres	Wahlkollekte 12
66.	30.11.2003	1. S. im Advent	Ev. Frauenhilfe im Rheinland

Die zwölf Wahlkollekten geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen die meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl muss durch Presbyteriumsbeschluss erfolgen.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesen Sonntagen nur für Objekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission und an **zwei Sonntagen** für die Bibelmission gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenseite des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten, hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betr. Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen wird.

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2003**I. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage)**

1. Hoffnung für das „Armenhaus“ Europas, Albanien
2. Orientierung für eingewanderte Menschen aus Osteuropa, Argentinien
3. Diakonisches Engagement der Lutherischen Kirche, Georgien
4. Ökumene und Diakonie auf Kuba
5. Hilfe für Randgruppen über den „Runden Tisch“, Slowakei
6. Wasser für Kozarska Dubica, Bosnien
7. Aufbau und Förderung einer betreuten Wohngemeinschaft für Diakonissen in Rumänien
8. Heilpädagogisches Zentrum Pskow
9. Projektliste des Programms zur Bekämpfung des Rassismus
10. Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus

II. Hilfe zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe (2 Sonntage)

1. Programm zur Frauenförderung und Gleichberechtigung in Gujarat, Indien
2. Alphabetisierung und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung in Melanesien, Pazifik
3. Ganzheitliche Förderung indigener Gemeinden im tropischen Amazonas-Regenwald, Peru
4. Unterstützung von AIDS-Erkrankten und ihren Familien, Sierra Leone

III. Für die Weltmission (3 Sonntage)

1. Hilfe für Kinder im Kongo
2. Hilfe für Jugendliche und Laien auf der Insel Nias
3. Anti-AIDS-Arbeit in Afrika und Asien
4. AIDS-Seelsorge und Waisenkinderbetreuung in Botswana
5. Schulbildung in Tansania
6. Diakonie und Ausbildung für Frauen in Indonesien

IV. Für die Bibelmission (2 Sonntage)

1. Biblische Schriften für Kinder in Uganda
2. Blindenschrift – Bibeln für Russland
3. Bibeln für Papua Neuguinea
4. Bibeln für Indien

Satzung für die Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf hat durch Beschluss vom 13. Mai 2002 die Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Troisdorf.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung des evangelischen Kindergartens in Troisdorf,
 - die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde,
 - die Unterstützung der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 25.000 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde Troisdorf verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und der Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
 - b) Änderung der Satzung.
 - c) Auflösung der Satzung.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegung) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden

migenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Troisdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Troisdorf, den 13. Mai 2002

Evangelische Kirchengemeinde
Troisdorf
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. August 2002
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Stiftungssatzung für die Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg hat durch Beschluss vom 11. Juli 2002 die Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Diakoniestiftung Marie-Luise Ullrich der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Solingen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung der Kindergartenarbeit verwirklicht.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt Euro 250.000,00. Es wird als Treuhandvermögen der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
- b) Änderung der Satzung.
- c) Auflösung der Satzung.
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der

Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Ketzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Solingen, den 11. Juli 2002

Evangelische Kirchengemeinde
Ketzberg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 20. August 2002
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Fortbildung, Medientipps und „Kultour“ Aktuelle Halbjahresprogramme des FFFZ

Wer sich für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit interessiert, den erwartet mit den aktuellen Programmen des FFFZ/Film Funk Fernseh Zentrum der Evangelischen Kirche im Rheinland für das 2. Halbjahr 2002 ein umfangreiches und breit gefächertes Angebot: über 40 Fortbildungen, Informationen zum Medienverleih und -kauf sowie die „Kultour-Veranstaltung „Bachnacht“ am 13. Dezember. Die Programme stehen im Internet unter www.fffz.de oder können beim FFFZ, Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf, Tel. 02 11 / 45 80-2 59 und unter fffzmedienhaus@fffz.de bestellt werden.

FFFZ Akademie

11. – 12. Okt.	Reden schreiben
11. – 13. Okt.	Moderation für Hörfunk und Fernsehen
30. Okt.	After-Work-Training. Thema: Medienethik
8. – 9. Nov.	Texten für Hörfunk und Fernsehen
12. – 13. Nov.	Train the Trainer
15. Nov.	Fit und kompetent im TV-Interview
27. – 28. Nov.	Der kleine Unterschied der Kommunikation
6. – 7. Nov.	Sprechen vor dem Mikrofon
13. – 14. Dez.	Stimme und Rhetorik
nach Absprache	Medien-VIP-Training

Seminare und Kurse

14. Sep.	Jetzt spreche ich! Teil 1
21. Sep.	Internet: virtuell und aktuell
21. Sep.	„Grüß Gott“ – Die Kunst der kurzen Rede
27. – 28. Sep.	Kurzfilme im Religionsunterricht
28. Sep.	Jetzt spreche ich! Teil 2
28. – 29. Okt.	Vom Zauber der digitalen Präsentation
30. Okt.	Weltreligion Islam
4. – 5. Nov.	Werbung und Religion
7. Nov.	Tanzen und Beten
16. Nov.	Videoschnitt mit „Casablanca“
16. Nov.	„Es begab sich aber zu der Zeit ...“
20. Nov.	Religion multimedial
21. Nov.	Interview-Training Hörfunk und Fernsehen
23. Nov.	„Damit alle an einem Strang ziehen ...“
23. Nov.	„Cutmaster“-Training
9. Dez.	Surf @ Chat
12. Dez.	„2003. Das Jahr der Bibel“

Curriculum Öffentlichkeitsarbeit

21. Sep.	Internet: virtuell und aktuell
7. – 9. Okt.	Öffentlichkeitsarbeit kompakt
26. Okt.	Kreative Werbemittel
9. Nov.	Schaukastengestaltung
15. – 16. Nov.	Teamarbeit
6. Dez.	Gemeindebrief-Beratung
7. Dez.	Redaktionsarbeit im Team

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

Az.: V/41-1502305-01-01 Düsseldorf, 31. Juli 2002

Das Siegel mit zwei Punkten, als Beizeichen – Normal- und Kleinsiegel – der Kirchengemeinde Bendorf, Kirchenkreis Koblenz, wird mit Wirkung vom 6. Mai 2002 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel ist abhanden gekommen.

Das Landeskirchenamt

Az.: V/41-1502402-01-01 Düsseldorf, 29. Juli 2002

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – mit zwei Punkten als Beizeichen der Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll, Kirchenkreis Köln-Mitte, wird mit Wirkung vom 10. Juni 2002 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel ist abhanden gekommen.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Predigthelfer Dr. Stephan Saffer Kirchengemeinde Alsdorf, Kirchenkreis Aachen am 22. Juni 2002.

Predigthelferin Margarete Schley Kirchengemeinde Friersheim, Kirchenkreis Moers am 21. Juli 2002.

Predigthelfer Dr. Walter Theymann Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann am 7. Juli 2002.

Predigthelfer Dr. Nicolaus Wenzel Kirchengemeinde Bernkastel-Kues, Kirchenkreis Trier am 30. Juni 2002.

Predigthelfer Dr. Wolfram Wirth Kirchengemeinde Bingerbrück, Kirchenkreis An Nahe und Glan am 14. Juli 2002.

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem ehemaligen Pastor im Sonderdienst Arndt Lakermann sind mit Wirkung vom 1. Juli 2002 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren gegangen.

Frau Claudia Ude sind mit Wirkung vom 14. April 2002 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren gegangen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Helma Pontkees-Stollewerk in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Sylvia Wacker in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Gerhard Wenzel in das

Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Ute Wolf in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Iris Giesen mit Wirkung vom 15. September 2002 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lennep, Kirchenkreis Lennep.

Pfarrer Uwe Königsbächer mit Wirkung vom 1. August 2002 die 8. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an höheren Schulen) des Kirchenkreises Lennep.

Pfarrer Rainer Pauschert mit Wirkung vom 1. September 2002 die 2. Pfarrstelle (Hauptamtlicher Schulreferent) des Kirchenkreises Lennep.

Pfarrer Helma Pontkees-Stollewerk mit Wirkung vom 1. September 2002 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schermbeck, Kirchenkreis Wesel.

Pfarrer Sylvia Wacker mit Wirkung vom 1. August 2002 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Pesch, Kirchenkreis Köln-Nord.

Pfarrer Gerhard Wenzel mit Wirkung vom 1. Juli 2002 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrer Ute Wolf mit Wirkung vom 1. August 2002 die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Porz, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Freistellungen:

Pfarrer Hans-Hermann Achenbach, Kirchengemeinde Mayen, Kirchenkreis Koblenz, mit Wirkung vom 1. September 2002 bis 31. August 2008 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Erhard Reschke-Rank, Kirchengemeinde Aachen (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2002 unter Verlust der Pfarrstelle.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Landeskirchen-Oberinspektorin Alexandra Assing zur Landeskirchen-Amtfrau.

Studienrat i.K. Jürgen Blecker vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf zum Oberstudienrat i.K.

Kirchenverwaltungsrat Christian Buchholz vom Rechnungsprüfungsamt des Kirchenkreises Gladbach-Neuss zum Kirchenoberverwaltungsrat.

Kirchengemeinde-Amtsrat Frank Busch vom Gemeinsamen Ev. Gemeindeamt Niederwupper in Opladen zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Stefan Ebert vom Kirchenkreis Oberhausen zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Yvonne Eichler vom Kirchenkreis Jülich zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Pastorin Christiane Gericke-Ramezani in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der kreuznacher diakonie eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. September 2002.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Sascha Heidrich vom Ev. Verwaltungs- und Rentamt Idar-Oberstein zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Landeskirchen-Amtmann Jochen von der Heidt zum Landeskirchen-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Andreas Henrich vom Diakonischen Werk der Kirchenkreise Braunfels/Wetzlar zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Iris Hoffmann vom Kirchenkreis Moers zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau.

Kirchenrechtsrat Dr. Götz Klostermann zum Kirchenoberrechtsrat.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Heike Krause vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Studienrätin z.A. i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Heike Lamek vom Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim zur Studienrätin z.A. i.K.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Boy Meinköhn vom Kirchenkreis Gladbach-Neuss zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Stadtamtman Rudolf Müller in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Landeskirchen-Amtsrat.

Landeskirchen-Amtmann Stephan Nöthlings zum Landeskirchen-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Hans-Jürgen Pauluhn vom Kirchenkreis Gladbach-Neuss zum Kirchen-Verwaltungsrat.

Frau Stephanie Rasbach vom Bodelschwingh-Gymnasium Windeck-Herchen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin z.A. i.K.

Landeskirchen-Inspektor Holger Rösner in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Landeskirchen-Oberinspektor.

Landeskirchen-Oberinspektorin Susanne Romagno zur Landeskirchen-Amtfrau.

Frau Gesa Rottmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Studienrätin z.A. i.K. am Bodelschwingh-Gymnasium Herchen

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Ellen Scherneck von der Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath zur Kirchengemeinde-Amtfrau.

Landeskirchen-Amtmann Dirk Thrun zum Landeskirchen-Amtsrat.

Überleitung:

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Susanne Straube vom Ev. Gesamtverband Düsseldorf, Gemeinsames Gemeindeamt Düsseldorf-Ost, in den Dienst der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Lydia Grünschloß mit Ablauf des 31. August 2002.

Pastorin im Sonderdienst Ute Wolf mit Ablauf des 31. Juli 2002.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Dieter Keßler, Kirchengemeinde Essen-Überruhr, 3. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. September 2002.

Pfarrer i.W. Dieter Helmuth Osthus mit Wirkung vom 1. September 2002.

Pfarrer i.W. Karten Scharmatinat mit Wirkung vom 1. September 2002.



*Die Güte des Herrn ist's, daß wir nicht gar aus sind,
seine Barmherzigkeit hat noch kein Ende, sondern ist
alle Morgen neu, und deine Treue ist groß.*

Klagelieder 3, 22-23

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Günter Bergmann am 8. August 2002 in Freisen, zuletzt Pfarrer in Berschweiler; geboren am 4. Oktober 1911 in Barmen, jetzt Wuppertal; ordiniert am 12. Februar 1939 in Wuppertal-Elberfeld.

Pfarrer i.R. Reinhard Goudefroy am 30. Juli 2002 in Remscheid, zuletzt Pfarrer in Remscheid-Hasten; geboren am 12. Juli 1904 in Liegnitz; ordiniert am 27. Juni 1937 in Iserlohn.

Pfarrer i.R. Bodo Schwier am 9. Juni 2002 in Mönchengladbach, zuletzt Pfarrer in Köln-Ehrenfeld; geboren am 14. April 1910 in Recklinghausen; ordiniert am 31. Oktober 1937 in Elberfeld.

Pfarrer i.R. Günther Seven am 26. Juni 2002 in Krefeld, zuletzt Pfarrer in Moers; geboren am 12. August 1912 in Walsum; ordiniert am 25. Oktober 1942 in Neukirchen/Kreis Moers.

Pfarrer i.R. Wenzel Graf von Stosch am 27. Juli 2002 in Aachen, zuletzt Pfarrer in Brühl; geboren am 23. Oktober 1924 in Wolfsburg; ordiniert am 9. Dezember 1962 in Köln-Bayenthal.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Bonn ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 eine 10. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge an den Universitätskliniken) errichtet worden.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

Die 7. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an der Glasfachschule Rheinbach) des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel ist mit Wirkung vom 1. August 2002 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Grevenbroich, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, sucht für die 2. Pfarrstelle der Gemeinde eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Stelle ist zur Besetzung freigegeben. Die Kirchenleitung hat das Besetzungsrecht. Der Bezirk besteht aus der Südstadt mit Gemeindezentrum und Predigtstätte sowie den Ortsteilen Allrath, Barrenstein und Neuenhausen mit 2.100 Gemeindegliedern. Die Pfarrstelle ist geprägt durch die Lage im rheinischen Braunkohlerevier, das derzeit von den sozialen Problemen des Strukturwandels betroffen ist. Mit der Besetzung der Pfarrstelle verbindet die Gemeinde folgende Wünsche: eine zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums in theologisch verantworteter Predigt, eine auf den einzelnen zugehende Seelsorge, Aufbau neuer Kreise und Moderation der bestehenden Gruppen im Bezirk; mit den anderen Bezirken gemeinsam an der Einheit der Gesamtgemeinde arbeiten, Kontakt zu den ortsansässigen Schulen, Abhalten von Schulgottesdiensten, Schwerpunkt Konfirmandenarbeit, Anknüpfen an die guten ökumenischen Kontakte vor Ort, Offenheit für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und der Brauchtumpflege vor Ort. Die Gemeinde hat vier Pfarrbezirke und einer Funktionspfarrstelle. Es ist der Kleine Katechismus Martin Luthers in Gebrauch. Grevenbroich liegt im Städtedreieck Köln-Düsseldorf-Mönchengladbach. Alle Schulformen finden sich am Ort. Auskunft erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums Frau Sabine Zweckerl, Tel. (0 21 81) 21 16 73 (nach 19.00 Uhr). Bewerbungen sind, innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes, zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bensberg (Pfarrbezirk „Refrath-Kippekausen“ mit ca. 2.700 Gemeindegliedern), Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit Gemeindeerfahrung. Aufgabengebiete sind: Lebendige Gottesdienste in vielfältigen Formen, in deren Zentrum die Verkündigung von Jesus Christus steht; Impulse für die Kinder- und Jugendarbeit (eine halbe Jugendmitarbeiterstelle ist zu besetzen); Seelsorge in unterschiedlichen Lebenssituationen; Zusammenarbeit mit den Gruppen der Gemeinde und Förderung ihres Zusammenwirkens (von integrativer Kindertagesstätte bis zum Seniorenkreis); Offenheit für kirchenmusikalische Angebote und Akzente; Fortführung einer langjährigen, guten Ökumenearbeit. Das Presbyterium sucht eine Persönlichkeit, die Visionen von Gemeinde hat und bei anderen wecken kann; die Gaben der Gemeindeglieder entdeckt, fördert und ins Mitarbeiterteam integriert; die überzeugend und glaubwürdig agiert und dabei dialogfähig ist; die das Miteinander der 6 Pfarrbezirke sucht und fördert. Der Pfarrbezirk bietet bestehende, eigenverantwortliche Kreise, die sich auf eine Zusammenarbeit freuen, interessierte, kritisch konstruktive Menschen mit Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement, eine architektonisch außergewöhnliche „Zeitkirche“; ein geräumiges Pfarrhaus; einen attraktiven Ort zum Leben und Arbeiten mit hohem Freizeitwert in der Nähe zu Köln. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Für nähere Informationen stehen gerne zur Verfügung: Pfarrer Jörg Schmidt, Telefon (0 22 04) 8 31 01, oder die Pfarrerin Frau Elke Lehnert (0 22 04) 2 12 45. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Anrath-Vorst (Bezirk Anrath), Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist sofort durch das Presbyterium neu zu besetzen. Die Pfarrstelle Anrath umfasst einen Stadtteilbezirk von Willich mit etwa 2.500 Gemeindegliedern. Die Gesamtgemeinde hat mit dem 2. Bezirk Vorst (zu Tönisvorst gehörend) etwa 4.200 Gemeindeglieder in 2 Pfarrstellen mit regelmäßigem Kanzeltausch. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, gerne auch mit Berufserfahrung, die ihre/der seine Aufgabe darin sieht, das Evangelium von Jesus

Christus als Kraft zur Bewältigung des Lebens und als Hoffnung der Welt zu bezeugen und Menschen dazu persönlich einzuladen. Die Gemeinde legt Wert auf: missionarische Verkündigung der biblischen Botschaft; Seelsorge in ihren verschiedenen Formen; Unterstützung und Weiterentwicklung der CVJM-Jugendarbeit; Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter; Teamfähigkeit, Organisationstalent und Leitungsgabe; die Bereitschaft, bewährte Wege zu pflegen und neue zu suchen. Ein Kreis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern freut sich auf eine kreative Zusammenarbeit. Die Pfarrerin/Den Pfarrer erwartet ein engagiertes Presbyterium, das sie/ihn in ihrer/seiner Arbeit unterstützt und sich auf ihre/seine Impulse freut sowie eine selbstständige CVJM-orientierte Jugendarbeit mit zwei hauptamtlichen Mitarbeitern für die Kinder- und Jugendarbeit in beiden Bezirken. Es sollte Interesse an offenen Gottesdienstformen und zeitgemäßer Predigt des Evangeliums vorhanden sein sowie Kontaktfreudigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ihre Begleitung und Förderung. Anrath ist als Ort am linken Niederrhein bekannt, hat ca. 12.000 Einwohner und gute Verkehrsverbindungen zu den benachbarten Großstädten. Ein ländlich geprägtes Arbeitsfeld in landschaftlich reizvoller Lage des Niederrheins zwischen den Städten Krefeld, Kempen und Viersen, das alle Schulformen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen im Stadtgebiet von Anrath bietet. Vorhanden sind ein geräumiges Pfarrhaus in guter Wohnlage sowie ein 1992 neu errichtetes Gemeindezentrum neben der Kirche. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 428. Ihre Bewerbung senden Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrer Falk Neeßen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Anrath-Vorst. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Auskunft erteilt gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Bernd Pätzold, Tel. (0 21 56) 81 94.

Die Kirchengemeinde Seibersbach sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Berufserfahrung für den gemeindlichen Dienst eines Pfarrers auf dem Land. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Gute Zusammenarbeit, Unterstützung der bestehenden Kreise in der Gemeinde und Einbringung von neuen Ideen der gemeindlichen Arbeit auf dem Land sind dem Presbyterium sehr wichtig. Die Gemeinde besteht aus fünf kleinen Orten mit vier Predigtstellen, einem Gemeindehaus und in den Kirchen integrierten Gemeinderäumen. Das Pfarrhaus ist völlig renoviert, hat einen eigenen Amtszimmerbereich und bietet einer Familie sehr viel Platz. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit einem klaren Bekenntnis zu Jesus Christus. In den kommenden Jahren wünscht sich das Presbyterium Aufbauarbeit auf dem Gebiet der Jugendarbeit, Kindergottesdienst und in der Kirchenmusik. Die Arbeit in der Ökumene ist wichtig, ebenso wie die Zusammenarbeit mit den Gemeinden in der Region. Für die gottesdienstliche Arbeit und die Seelsorge ist eine ordinierte Predigthelferin zur Mitarbeit gerne bereit. Der Katechismus ist in seiner unierten Form in Gebrauch. Die Verwaltungsarbeit ist durch die Anbindung an ein zentrales Verwaltungsamt in Bad Kreuznach geregelt. Die verkehrstechnische Anbindung ist durch Nähe zur A 61 und durch Busverbindungen nach Stromberg und Bad Kreuznach recht gut. Der Ort Seibersbach hat eine Grundschule und einen kommunalen Kindergarten. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Seibersbach über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstr. 6, 55543 Bad Kreuznach zu richten. Auskunft erteilt Pfarrer Udo Hundt, Vakanzverwalter, Tel. (06 71) 7 46 75 oder (0 67 24) 13 07.

Die landeskirchliche Pfarrstelle im Gemeindedienst für Mission und Ökumene (GMÖ) der Region Westliches

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Satz+Druck, Niemannsweg 1-5, 40699 Erkrath

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Ruhrgebiet ist im Einvernehmen mit dem Kuratorium und der Evangelischen Kirche im Rheinland durch den federführenden Kirchenkreis An der Ruhr neu zu besetzen. Die Region umfasst die sieben Kirchenkreise der Städte Duisburg, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr und Essen. Dienstsitz ist Mülheim an der Ruhr. Gesucht wird zum 1. Januar 2003 eine Theologin oder ein Theologe. Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum von acht Jahren. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Arbeit der Regionalpfarrstelle geschieht im Rahmen eines Teams und wird von einem Kuratorium begleitet. Der GMÖ soll durch Mitarbeit in Gemeinden, Kirchenkreisen, Ausschüssen und ökumenischen Gruppen die missionarische Dimension und ökumenische Weite der Kirche am Ort entdecken und stärken; zu einem ganzheitlichen Verständnis von Weltmission, Volksmission und kirchlichem Entwicklungsdienst in den Gemeinden der Region beitragen und ein entsprechendes Engagement fördern; den konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung unterstützen. Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber soll Erfahrung in praktischer Gemeinde- und Ökumearbeit mitbringen sowie ein Land der Zweidrittelwelt, seine Kirchen und Gemeinden möglichst aus eigener Anschauung kennen; bereit sein zur Arbeit an verschiedenen Orten der Region und sich auf unterschiedliche Ansprechpartner einstellen können; Erfahrungen in Teamarbeit und Büroorganisation haben; Englisch und nach Möglichkeit eine zweite Fremdsprache beherrschen. Anfragen richten Sie bitte an den Vorstand des Kuratoriums, Pfr. Heinz Benemann, Tel. (02 01) 48 69 30, oder Frauke Heiermann, Tel. (02 08) 2 71 10. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte bis zum 1. Oktober 2002 an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstr. 4, 45468 Mülheim an der Ruhr.

In der Kirchengemeinde Brünen (Kirchenkreis Wesel) ist nach der Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers die 1. Pfarrstelle zum 1. September 2003 durch Presbyteriumswahl neu zu besetzen. Brünen ist eine ländliche Gemeinde am rechten Niederrhein mit 2.900 Gemeindegliedern, davon 2.200 im 1. Pfarrbezirk. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Gemeindekonzeption setzt einen kasual-seelsorglichen Schwerpunkt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer oder ein Pfarr-Ehepaar mit Freude an zeitgemäßer und lebensnaher Verkündigung des Evangeliums. Hierzu zählen u.a. lebendig gestaltete (Kinder-)Gottesdienste unter Einbeziehung der bestehenden Gemeindegruppen. Das Presbyterium wünscht sich eine Persönlichkeit mit Spaß an der Konfirmandenarbeit und Freude im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Als Basis für diese Arbeit bieten sich das Jugendhaus und der Kindergarten an. Brünen ist eine Flächengemeinde, in der Kontakt zu den Gemeindegliedern, insbesondere bei Haus- und Krankenbesuchen gepflegt wird. Der Seelsorger/die Seelsorgerin muss offen und herzlich auf Menschen zugehen und ihnen zuhören können. Er/Sie sollte Zeit finden, auch am öffentlichen Leben der Ortsgemeinde teilzunehmen.

Erwartet wird eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gemeinde, wobei bewährte Angebote unterstützt und neue Ideen und Impulse das Gemeindeleben bereichern sollen. Der gute Kontakt zur kath. Pfarrgemeinde Marienthal und den ev. Kirchengemeinden innerhalb der Stadt Hamminkeln soll fort geführt werden. Der/Die Seelsorger/in sollte gerne im Team arbeiten, sowohl mit dem Inhaber der 2. Pfarrstelle als auch mit dem gesamten Presbyterium und bereit sein, sich als Vorsitzende/r in die gut organisierte Presbyteriumsarbeit einzubringen. Für die verwaltungstechnischen Aufgaben stehen eine Gemeindebürokräft und das Verwaltungsamt des Kirchenkreises zur Verfügung. Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Korbmacherstr. 14 in 46483 Wesel, erbeten. Für Rückfragen und weitere Informationen steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfr. Wilfried Berg, Tel. (0 28 56) 5 48, zur Verfügung. Weitere Informationen über die Gemeinde und die Gemeindegemeinschaft erhalten Sie unter www.kirche-bruenen.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Kirchenkreis Jülich ist die Stelle der Leiterin/des Leiters des Ev. Verwaltungsamtes in Jülich frühzeitig zu besetzen. Die bisherige Stelleninhaberin befindet sich auf Grund von Altersbedingt ab 15. August 2003 in der Freistellungsphase. Das Ev. Verwaltungsamt Jülich ist Verwaltungsstelle für den Kirchenkreis Jülich mit seinen Einrichtungen und Werken, den 19 angeschlossenen Kirchengemeinden sowie zwei Kindergartenvereinen und nimmt die Aufgaben der Kirchensteuerverteilungsstelle wahr. Von einer Bewerberin/einem Bewerber erwarten wir umfassende Kenntnisse auf allen Ebenen und in allen Zweigen kirchlicher Verwaltungsarbeit. Die 2. Kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Qualifikation und eine innere Bindung an die evangelische Kirche sowie die Bereitschaft, den Wohnsitz in die Region Jülich zu verlegen, setzen wir voraus. Neben den fachlichen Fähigkeiten werden sowohl Teamfähigkeit als auch Leitungskompetenz, Integrität, Flexibilität und ein hohes Maß an Eigeninitiative und Belastbarkeit erwartet. Die Bewerberin/der Bewerber sollte nach Möglichkeit Erfahrung haben im Umgang mit kirchlichen Einrichtungen und Gremien. Die Anstellung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamten- oder Angestelltenverhältnis. Die Stelle ist zzt. nach A 14 bewertet. Wir bitten, die Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Kirchenkreis Jülich, Schirmerstr. 1 a, 52428 Jülich. Weitere Auskünfte erteilt die Verwaltungsleiterin, Frau Ulla Buck, Telefon: (0 24 61) 97 48 12 oder unter www.kkrjuelich.de.